

41-824-10/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.741 kW und einer
Produktionskapazität von 1,596 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den
Grundstücken Flur-Nrn. 830 und 692, Gemarkung Schlattein durch Herrn Markus
Schieder, Ellenbach 1, 92685 Floß
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Herr Markus Schieder, Ellenbach 1, 92685 Floß, beabsichtigt die Änderung der bestehenden, nach § 67 BImSchG angezeigten Biogasanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 986 kW auf 1.741 kW mit einer Produktionskapazität von 1,595 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den Grundstücken Flur-Nrn. 830 und 692 der Gemarkung Schlattein.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 755 kW und einer elektrischen Leistung von 300 kW
- Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt ca. 1,596 Mio. Nm³ pro Jahr
- Errichtung eines Containers in dem der zusätzliche Motor (BHKW 3) aufgestellt werden soll
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Gasreinigung über Aktivkohlefilter
- Tektur des baurechtlich genehmigten Gärrestlagers hinsichtlich seiner Lage (durch tieferen Einbau für verringertes Havarievolumen) auf dem Grundstück
- Errichtung eines Havariewalles
- Umnutzung bestehender Behälter:
Der bisherige Nachgärer wird zum Gärrestlager 1
Das bisherige Gärrestlager 1 wird zum Nachgärer
- Umwidmung der bisher nur landwirtschaftlich genutzten Fahrsiloanlage, diese soll nun auch für die Lagerung von Einsatzstoffen für die Biogasanlage genutzt werden
- Austausch der EPDM Folie auf dem Gärrestlager 1 durch ein Tragluftdach
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge für die Biogasanlage

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 26.02.2019 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung green energy Max Zintl GmbH bei. Laut dem Gutachten vom 22.08.2019 der Firma Müller-BBM GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 10.11.2021
Landratsamt

Riedl